



Versicherungsbedingungen

Vorsorgeplan SmartFlex für die freie Vorsorge (Säule 3b)

Ausgabe 06.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil A Unsere Versicherungsleistungen

A1	Im Erlebensfall	4
A2	Im Todesfall	4
A3	Bei Erwerbsunfähigkeit	4
A4	Voraussetzungen für die Leistungserbringung	5

Teil B Ihr Versicherungsschutz

B1	Geografischer Geltungsbereich	6
B2	Provisorischer Versicherungsschutz während der Antragsprüfung	6
B3	Definitiver Versicherungsschutz	6
B4	Widerrufsrecht	6
B5	Grobfahrlässigkeit	7
B6	Leistungseinschränkungen	7
B7	Versicherte Kinder	7

Teil C Das Vertragsguthaben Ihres Vorsorgeplans

C1	So setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen	8
C2	Ihr Sicherheitsguthaben	8
C3	Ihr Ertragsguthaben	8

Teil D Anpassungsmöglichkeiten und Optionen für Ihren Vertrag

D1	Nachversicherungsgarantie	10
D2	Prämiensplit ändern	10
D3	Ertrags- und Sicherheitsguthaben anpassen	11
D4	Verpfändung	11
D5	Prämienzahlungen pausieren	11
D6	Prämienreduktion für die Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen	11
D7	Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln	11
D8	Vertrag zurückkaufen oder kündigen	11

Teil E Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

E1	Prämienzahlungspflicht	12
E2	Meldepflicht bei Auslandsaufenthalt	12
E3	Meldepflicht bei Steuerpflicht im Ausland	12
E4	Melde- und Mitwirkungspflichten im Todesfall	12
E5	Pflichten bei Erwerbsunfähigkeit	13
E6	Folgen, wenn Pflichten nicht erfüllt werden	13

Teil F Begünstigung

F1	Begünstigung festlegen	14
F2	Standardbegünstigung	14

Wird nachfolgend von der «AXA» gesprochen, ist die AXA Leben AG gemeint.

Wird nachfolgend von «Antrag» gesprochen, ist das vom Versicherungsnehmer unterschriebene Angebot gemeint.

Wird nachfolgend von «Sie» gesprochen, ist im Allgemeinen der Versicherungsnehmer gemeint. Mit «wir» ist die AXA gemeint.

Teil G **Technische Grundlagen**

G1	Berechnungsgrundlagen	15
G2	Rückkaufswert	15
G3	Umwandlungswert	15
G4	Überschussbeteiligung und Kapitalerträge	15
G5	Prämienanpassung durch die AXA	16

Teil H **Weitere Bestimmungen**

H1	Gebühren	17
H2	Zahlungsmodus-Änderungen	17
H3	Auszahlungen	17
H4	Mit der AXA kommunizieren	17
H5	Datenschutz	17
H6	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	17

Teil I **Krieg und Unruhen**

I1	Aktiver Dienst ohne kriegerische Handlungen	18
I2	Krieg oder kriegsähnliche Handlungen mit Beteiligung der Schweiz	18
I3	Krieg oder kriegsähnliche Handlungen ohne Beteiligung der Schweiz	18
I4	Änderungsvorbehalt	18
I5	Deckung bei Erwerbsunfähigkeit	18
I6	Deckung im Todesfall durch Unfall	18

Versicherungsbedingungen

Teil A Unsere Versicherungsleistungen

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen gelten für folgende Versicherungen:

- den Vorsorgeplan SmartFlex (Summenversicherung);
- die Zusatzversicherungen Todesfallversicherung (Summenversicherung), Erwerbsunfähigkeitsrente (Schadenversicherung), Befreiung von der Prämienzahlung bei Erwerbsunfähigkeit (Schadenversicherung) und Befreiung von der Prämienzahlung im Todesfall (Summenversicherung).

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sind versichert, wenn diese in der Police aufgeführt sind.

A1 Im Erlebensfall

Die Leistung, die wir bei Vertragsende im Erlebensfall an Sie zahlen, entspricht dem Vertragsguthaben Ihres Vorsorgeplans. Dieses setzt sich aus dem Sicherheits- und dem Ertragsguthaben zusammen. Die Informationen, wie der Schlussstand Ihres Vertragsguthabens ermittelt wird, finden Sie in Teil C.

A2 Im Todesfall

A2.1 Vorsorgeplan

- Mit Mindest-Todesfallkapital:
Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, zahlen wir das aktuelle Vertragsguthaben, erhöht um 1 %, aus, oder, falls höher, das in der Police aufgeführte Mindest-Todesfallkapital.
- Mit Prämienrückerstattung:
Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, zahlen wir das aktuelle Vertragsguthaben, erhöht um 1 %, aus, oder, falls höher, die eingezahlten Prämien, erhöht um 10 %.
- Ohne Mindest-Todesfallkapital:
Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, zahlen wir das aktuelle Vertragsguthaben aus.

A2.2 Todesfallversicherung

Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, zahlen wir das in der Police aufgeführte Todesfallkapital aus.

A2.3 Befreiung von der Prämienzahlung

Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, befreit die AXA den Vertrag von der Prämienzahlung.

A3 Bei Erwerbsunfähigkeit

A3.1 Erwerbsunfähigkeitsrente

Wird die versicherte Person erwerbsunfähig, zahlen wir nach Ablauf der Wartefrist eine Rente. Haben Sie festgelegt, dass der Rentenbeginn später als der Versicherungsbeginn ist, zahlen wir eine Rente nach Ablauf der Wartefrist und frühestens zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt des Rentenbeginns. Die Renten zahlen wir gemäss gewähltem Auszahlungsmodus im Voraus. Wir erbringen sämtliche Leistungen, abzüglich allfälliger Guthaben der AXA, in der Schweiz. Fallen Spesen an, gehen diese zulasten des Anspruchsberechtigten.

A3.2 Befreiung von der Prämienzahlung

Wird die versicherte Person erwerbsunfähig, befreit die AXA den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist von der Prämienzahlung.

A3.3 Beschreibung der Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfall ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch einen Erwerbsausfall erleidet. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht, auch wenn sie sich dafür erst umschulen lassen muss.

A3.4 Leistungsanspruch

Sie haben Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit, sofern:

- bei Beginn der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit Versicherungsschutz bestanden hat und
- die Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit ohne Unterbruch über die vereinbarte Wartefrist hinaus andauert.

Die Wartefrist beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem sich die versicherte Person in ärztliche Behandlung begeben hat.

A3.5 Leistungsumfang

Wir erbringen unsere Leistungen abhängig vom Grad der Erwerbsunfähigkeit:

- Beträgt die Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ oder mehr, haben Sie Anspruch auf die vollen Leistungen.
- Beträgt sie $\frac{1}{4}$ oder mehr, entspricht die Höhe der Leistungen dem Grad der Erwerbsunfähigkeit.
- Beträgt sie weniger als $\frac{1}{4}$, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

A3.6 So wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt
Bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, ermitteln wir den Grad der Erwerbsunfähigkeit aufgrund des Erwerbsausfalls. Dabei vergleichen wir das Einkommen, das die versicherte Person vor der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat, mit demjenigen, das sie danach erzielt oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt noch erzielen könnte. Die Differenz, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit. Ist die versicherte Person teilweise erwerbstätig, bemessen wir den Grad der Erwerbsunfähigkeit einerseits aufgrund des Erwerbsausfalls. Andererseits betrachten wir, wie stark die Person in ihrem normalen Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist. Ist die versicherte Person nicht erwerbstätig oder handelt es sich um ein Kind, orientieren wir uns daran, inwieweit die betreffende Person in ihrem normalen Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist. Eine solche Analyse nehmen wir auch bei Selbständig-erwerbenden vor, wenn wir den Erwerbsausfall nicht aufgrund eines Einkommensvergleichs ermitteln können. Abklärungen, Berechnungen und Verfügungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) und der Unfallversicherung (UVG) zum Invaliditätsgrad der versicherten Person können wir berücksichtigen. Sie sind jedoch nicht verbindlich. Solange die Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit nicht möglich ist, erbringen wir die Leistungen vorübergehend aufgrund der von uns ermittelten krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit.

A3.7 Grad der Erwerbsunfähigkeit ändert sich
Ändert sich der Grad der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder liegt keine Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit mehr vor, passen wir die Leistungen an. Die Anpassung erfolgt auf den Monatsersten nach dem Zeitpunkt, ab dem sich die Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit geändert hat, sofern die Ansprüche bei Geltendmachung nicht bereits verjährt sind. Zu viel erbrachte Leistungen werden verrechnet oder zurückgefordert. Haben Sie eine Erwerbsunfähigkeitsrente gewählt, bei der die Rentenzahlungen später enden als der Versicherungsschutz, so gilt: Für eine Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, die nach Ablauf des Versicherungsschutzes, aber vor Ablauf der vereinbarten Rentenzahlungsdauer eingetreten ist, berücksichtigen wir diese Erhöhung nur dann, wenn sie auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist.

A3.8 Rückfall
Unter folgenden Bedingungen besteht ein Anspruch auf Leistungen ohne neue Wartefrist: Die versicherte Person wird innerhalb eines Jahres, nachdem sie zu mehr als $\frac{3}{4}$ wieder erwerbsfähig geworden ist, aus gleicher Ursache (Rückfall) mindestens zu $\frac{1}{4}$ arbeits- oder erwerbsunfähig. Wird sie später erneut arbeits- oder erwerbsunfähig, gilt dies als neues Ereignis mit neuer Wartefrist.

A3.9 Anrechnung von Leistungen Dritter
Die AXA berechnet den Leistungsanspruch unter Berücksichtigung:

- von Arbeitslosen- sowie Arbeits- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen Dritter (insbesondere der in- und ausländischen staatlichen, beruflichen und privaten Versicherungen) und
- des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person weiterhin erzielt.

Übersteigen alle Leistungen zusammengezählt den Erwerbsausfall, den die versicherte Person erlitten hat, kürzt die AXA ihre Leistungen entsprechend. Sind im Rahmen der 3. Säule nicht mehr als CHF 40 000 an Erwerbsunfähigkeitsrenten gesamthaft versichert, erfolgt jedoch keine Kürzung. Für die Bestimmung dieses Betrags werden die bei der AXA versicherten Leistungen mit jenen von anderen Versicherern zusammengezählt.

A4 Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Wir erbringen die Versicherungsleistungen im Rahmen des gewährten Versicherungsschutzes (Teil B «Ihr Versicherungsschutz»), sobald wir alle notwendigen Unterlagen erhalten, geprüft und den Leistungsanspruch anerkannt haben (weitere Erläuterungen finden Sie in Teil E «Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer»).

Teil B

Ihr Versicherungsschutz

B1 Geografischer Geltungsbereich

B1.1 Grundsatz

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Einschränkungen bestehen nur, sofern sie in der Police, in Nachträgen dazu oder in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich festgehalten sind.

B1.2 Wegzug ins Ausland

Verlegen Sie bzw. eine versicherte Person den Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland, behält sich die AXA das Recht vor,

- die Anpassungsmöglichkeiten und Optionen einzuschränken
- oder den Versicherungsvertrag oder einzelne versicherte Leistungen anzupassen oder prämienfrei zu stellen oder zu kündigen.

B1.3 Erwerbsunfähigkeitsleistungen

Die AXA gewährt Versicherungsschutz, solange die versicherte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, einem an die Schweiz angrenzenden Land oder in einem in der Police aufgeführten Land hat.

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in ein anderes Land, erlischt diese Versicherung samt allfällig laufender Leistungen 12 Monate nach der Ausreise, sofern Sie bis dahin mit der AXA keine Weiterversicherung vereinbart haben.

Vorbehalten bleibt Abschnitt B1.2.

B2 Provisorischer Versicherungsschutz während der Antragsprüfung

B2.1 Beginn

Befindet sich Ihr Antrag am Datum des beantragten Versicherungsbeginns noch in Prüfung, profitieren Sie bereits von einem provisorischen Versicherungsschutz. Der provisorische Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag bei der AXA eingetroffen ist, frühestens aber am beantragten Versicherungsbeginn.

B2.2 Dauer

Der provisorische Versicherungsschutz dauert längstens 2 Monate ab dem Datum, an welchem die AXA Ihren Antrag erhalten hat. Er endet vorzeitig:

- wenn die AXA den Antrag zurückstellt (z. B. weil sie wegen einer laufenden medizinischen Behandlung noch keinen Entscheid treffen kann) oder ablehnt;
- wenn Sie Änderungsvorschläge der AXA ablehnen;
- wenn Sie die Police erhalten und der Versicherungsschutz damit definitiv wird.

B2.3 Umfang

Der provisorische Versicherungsschutz besteht für Versicherungsverträge, die mit periodischen Prämien finanziert sind. Er umfasst alle Versicherungsleistungen gemäss unserem letzten Angebot, mit Ausnahme der Befreiung von der Prämienzahlung. Der Versicherungsschutz gilt höchstens bis zu den folgenden Beträgen:

- im Todesfall bis CHF 200 000;
- bei Erwerbsunfähigkeit, bis CHF 200 000 geleistet wurden.

Der Schutz besteht nicht für Krankheiten und Unfälle, derentwegen die versicherte Person beim Eintreffen des Antrags in ärztlicher Behandlung oder unter ärztlicher Kontrolle stand. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz im Todesfall, wenn dieser durch Selbsttötung herbeigeführt wurde.

B3 Definitiver Versicherungsschutz

B3.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt:

- sobald die AXA Ihren Antrag angenommen hat und Sie entweder die erste Prämie bezahlt oder die Police erhalten haben;
- frühestens aber am Datum des beantragten Versicherungsbeginns.

B3.2 Dauer

Der Versicherungsschutz dauert für jede versicherte Leistung bis zu jenem Datum, das in der Police aufgeführt ist.

Der Versicherungsschutz für eine bestimmte Leistung endet vorzeitig:

- generell bei Auflösung des Vertrags oder einer versicherten Leistung;
- für Todesfall-Leistungen mit dem Tod der versicherten Person;
- für Erwerbsunfähigkeits-Leistungen 12 Monate, nachdem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt von der Schweiz in ein Land verlegt hat, für das keine Deckung besteht.

B4 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag innerhalb der ersten 14 Tage nach der Unterzeichnung widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich an die AXA zu erfolgen.

Wollen Sie eine bestehende Versicherung erhöhen, beschränkt sich das Widerrufsrecht auf die Änderungen. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald wir vom Widerruf Kenntnis genommen haben.

Wir erstatten das bereits investierte Ertragsguthaben zum Gegenwert der Fondsanteile zurück. Für den Verkauf der Fondsanteile gilt Abschnitt C3.2 analog.

B5 Grobfahrlässigkeit

Wir kürzen die Versicherungsleistungen nicht, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

B6 Leistungseinschränkungen

B6.1 Im Todesfall

Bei einem Todesfall durch Selbsttötung zahlt die AXA nur das allfällig vorhandene Vertragsguthaben aus, falls die Selbsttötung in den ersten 3 Jahren nach Versicherungsbeginn oder nach Wiederinkraftsetzung einer prämienfreigestellten Versicherung erfolgt.

Entsprechendes gilt bei Selbsttötung in den ersten 3 Jahren nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen für diese Erhöhung.

Die AXA gewährt keine Befreiung von der Prämienzahlung bei einem Todesfall durch Selbsttötung in den ersten 3 Jahren nach Versicherungsbeginn.

B6.2 Bei Erwerbsunfähigkeit

Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit, wenn die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist:

- infolge eines Selbsttötungsversuchs oder einer absichtlichen Selbstverstümmelung;
- infolge einer normal verlaufenden Schwangerschaft;
- infolge Teilnahme an Krawallen, politischen Unruhen oder kriegerischen Ereignissen inner- oder ausserhalb der Schweiz;
- infolge Ausübung oder Vorbereitung einer Straftat oder Teilnahme daran;
- infolge eines Unfalls, wenn Unfälle nicht versichert sind. Ein Unfall ist eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Immer als Unfall gelten: Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind, sowie Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

B7 Versicherte Kinder

Ergänzend zu den Leistungseinschränkungen, die in den Abschnitten B6.1 und B6.2 festgehalten sind, gilt für versicherte Kinder:

Stirbt ein versichertes Kind, bevor es 16 Jahre alt ist, zahlen wir anstelle der versicherten Todesfallleistung das vorhandene Vertragsguthaben aus, maximal aber die Summe der bisher bezahlten Prämien, aufgezinst um 5 %.

Wird ein versichertes Kind erwerbsunfähig, zahlen wir entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit bis zu seinem 12. Geburtstag Leistungen auf Basis der halben und danach auf Basis der vollen in der Police aufgeführten Erwerbsunfähigkeitsrente.

Sobald das Kind eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit neu ermittelt.

Teil C

Das Vertragsguthaben Ihres Vorsorgeplans

C1 So setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen

Das Vertragsguthaben Ihres Vorsorgeplans setzt sich aus einem Sicherheits- und einem Ertragsguthaben zusammen.

Die Prämie wird gemäss Ihrer Wahl des Prämiensplits aufgeteilt. Mindestens 20 % fliessen in das Ertragsguthaben, mindestens 10 % in das Sicherheitsguthaben. Abschluss- und Verwaltungskosten werden entsprechend dem gewählten Prämiensplit monatlich dem Sicherheits- und dem Ertragsguthaben belastet. Risiko- und Fondsverwaltungskosten ziehen wir monatlich vom Ertragsguthaben ab.

C2 Ihr Sicherheitsguthaben

So setzt sich Ihr Sicherheitsguthaben zusammen

Zum Sicherheitsguthaben zählen:

1. die darin investierten Prämien;
2. abgesicherte Kapitalerträge und Überschüsse, falls Sie die Option «Absicherung der Erträge» gewählt haben;
3. diejenigen Teile Ihres Ertragsguthabens, die im Rahmen der Option «Ablaufmanagement» gemäss dem gewählten Modell vor dem Vertragsende schrittweise in Ihr Sicherheitsguthaben abgesichert werden;
4. die Umschichtungen aus dem Ertragsguthaben, die Sie veranlasst haben.

Wir verzinsen den Bestandteil unter Punkt 1 des Sicherheitsguthabens zu einem festen Zinssatz (mit «festem» meinen wir den technischen Zinssatz, der vertraglich garantiert ist). Die Bestandteile unter den Punkten 2, 3 und 4 verzinsen wir zu einem Zinssatz, den wir in der Regel jährlich neu festlegen. Dieser Zinssatz kann nicht unter -2 % p. a. fallen.

Die Optionen «Ablaufmanagement», «Absicherung der Erträge» und «Guthaben umschichten» werden in den Abschnitten D3.2, D3.3 und D3.4 beschrieben.

C3 Ihr Ertragsguthaben

C3.1 So setzt sich Ihr Ertragsguthaben zusammen

Ihr Ertragsguthaben entspricht dem Gegenwert der Fondsanteile, resultierend aus:

1. den darin investierten Prämien gemäss Ihrem gewählten Anlagethema;
2. allfälligen Überschüssen und den aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträgen, falls Sie die Option «Absicherung der Erträge» nicht gewählt haben;
3. den von Ihnen veranlassten Umschichtungen aus dem Sicherheitsguthaben.

C3.2 Fondsanteile kaufen und verkaufen

Kauf von Fondsanteilen

Wir investieren Ihre Prämien gemäss dem von Ihnen festgelegten Prämiensplit und Anlagethema per Fälligkeit innerhalb von 5 Arbeitstagen in die von uns gewählten Fonds. Die Prämien werden jedoch frühestens nach Annahme des Antrags investiert. Können Fonds nicht innerhalb der fünftägigen Frist gehandelt werden, kaufen wir sie am nächstmöglichen Handelstag.

Um die Anzahl Fondsanteile zu berechnen, stützen wir uns auf die am Investitionstag gültigen Ausgabepreise, zu welchen allfällige gesetzliche Abgaben, Ausgabe-spesen und Ausgabekommissionen sowie allfällige Fondshandelskosten hinzugerechnet werden. Fonds-Ausgabepreise in einer Fremdwährung rechnen wir mit dem am Investitionstag gültigen Wechselkurs in die Policenwährung um.

Verkauf von Fondsanteilen

Verkauft die AXA Fondsanteile, bewertet sie diese wie folgt:

- 5 Arbeitstage vor Vertragsende;
- innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem sie vom Tod der versicherten Person erfahren hat;
- innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem Sie Ihre Optionen aktiviert oder uns ein Rückkaufsbegehren mitgeteilt haben.

Fonds, die wir nicht innerhalb der fünftägigen Frist handeln können, verkaufen wir am nächstmöglichen Handelstag.

Um den Wert der Fondsanteile zu berechnen, stützen wir uns auf die am Tag der Bewertung gültigen Rücknahmepreise, von welchen allfällige gesetzliche Abgaben, Rücknahmespesen und Rücknahmekommissionen sowie allfällige Fondshandelskosten abgezogen werden. Fonds-Rücknahmepreise in einer Fremdwährung rechnen wir mit dem am Tag der Bewertung gültigen Wechselkurs in die Policenwährung um.

C3.3 Fondsinformationen

Sie finden die Informationen zu Ihrem Anlagethema auf www.axa.ch oder über Ihren persönlichen Zugang auf dem AXA Onlineportal. Den Prospekt, die wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger (KIID) sowie den vereinfachten Prospekt können Sie kostenlos bei der AXA Leben AG, Postfach 300, CH 8401 Winterthur, beziehen.

C3.4 Fonds austauschen
Falls ein Fonds liquidiert, fusioniert oder für Neugelder geschlossen wird, behält sich die AXA das Recht vor, diesen Fonds durch einen anderen Fonds der gleichen Anlagekategorie zu ersetzen und das Fondsguthaben bzw. Neugelder in einen oder mehrere von der AXA gewählte neue Fonds zu investieren.
Des Weiteren behält sich die AXA aus sachlichen Gründen vor, bestehende Fonds jederzeit auszutauschen.

C3.5 Anlagerisiko
Die Leistungen aus dem Ertragsguthaben bei Ablauf, Rückkauf und Tod hängen von der Wertentwicklung der Fonds ab und können deshalb nicht garantiert werden. Der Versicherungsnehmer trägt das Anlagerisiko.

C3.6 Inhaber der Fondsanteile
Die AXA ist während der ganzen Vertragslaufzeit Inhaberin der Fondsanteile.

Teil D

Anpassungsmöglichkeiten und Optionen für Ihren Vertrag

D1 Nachversicherungsgarantie

D1.1 Ereignisse, bei denen eine Erhöhung möglich ist

Sie haben das Recht, im Rahmen der Nachversicherung:

- die Todesfall-Leistung Ihres Vorsorgeplans und
- Ihre zusätzliche Todesfallversicherung zu erhöhen, ohne dass die AXA die berufliche, persönliche und gesundheitliche Situation der versicherten Person erneut prüft.

Sie können die Erhöhung jeweils innerhalb von 3 Monaten bei folgenden Gelegenheiten beantragen:

- jeweils nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren, sofern die letzte Nachversicherung nicht mehr als 9 Jahre zurückliegt;
- wenn die versicherte Person heiratet oder ihre Partnerschaft eintragen lässt;
- wenn sie rechtskräftig geschieden oder die eingetragene Partnerschaft rechtskräftig aufgelöst wird;
- wenn sie ein eigenes Geschäft eröffnet;
- wenn sie Wohneigentum für den Eigenbedarf erwirbt;
- wenn sie ein Kind bekommt oder adoptiert.

D1.2 Einschränkungen

Sie haben keinen Anspruch auf eine Erhöhung Ihrer Todesfallleistung ohne erneute Prüfung der beruflichen, persönlichen und gesundheitlichen Situation der versicherten Person, falls:

- die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
- die versicherte Person zum Zeitpunkt des Antrags oder des Inkrafttretens der Erhöhung ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist;
- Anspruch auf Befreiung von der Prämienzahlung im Todesfall besteht;
- es sich um einen Vorsorgeplan ohne Mindest-Todesfalldeckung oder mit garantierter Prämienrück-erstattung handelt.

Eine Erhöhung kann ausserdem keinen späteren Endtermin als die ursprüngliche Versicherung haben.

D1.3 Maximale Erhöhung der Versicherungsleistungen

Für die maximale Erhöhung gilt:

- Pro Erhöhung können Sie die Versicherungsleistungen im Todesfall um höchstens 40 % des Kapitals erhöhen, das zu diesem Zeitpunkt für den Todesfall versichert ist.
- Insgesamt darf die Todesfallleistung Ihres Vorsorgeplans nie 110 % der Prämien Ihres Vorsorgeplans überschreiten, die insgesamt über die gesamte Vertragslaufzeit einzuzahlen sind.
- Pro Kalenderjahr darf die Summe aus der Erhöhung aller bei uns bestehenden Todesfall- und vermögensbildenden Versicherungen CHF 75 000 nicht übersteigen.

D1.4 Folgen einer Erhöhung

- Bei einer Erhöhung berechnen wir die Prämie Ihrer Todesfallversicherung aufgrund des neuen Eintrittsalters für die restliche Versicherungsdauer neu. Wir wenden für die Erhöhung die Berechnungsgrundlagen an, die zum Zeitpunkt der Änderung gelten.
- Die Risikokosten Ihres Vorsorgeplans, die monatlich Ihrem Vertragsguthaben entnommen werden, steigen.
- Haben wir beim ursprünglichen Versicherungsabschluss erschwerte Bedingungen vereinbart, gelten diese auch für die Erhöhung. Wir berechnen Zuschlagsprämien entsprechend dem neuen Eintrittsalter.
- Haben Sie eine Zusatzversicherung zur Befreiung von der Prämienzahlung abgeschlossen, wird diese bei einer Erhöhung automatisch an die neuen Prämien angepasst.

D1.5 Ärztliche Behandlungen zum Zeitpunkt einer Erhöhung

Für die Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit gilt:

Befindet sich die versicherte Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachversicherung in ärztlicher oder therapeutischer Behandlung wegen einer Gesundheitsstörung, die innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung zu einer ganzen oder teilweisen Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit führt, gewährt die AXA die Befreiung von der Prämienzahlung nur im bisherigen Umfang. Gleiches gilt für spätere Fälle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit mit der gleichen Ursache.

Für die zusätzliche Todesfallversicherung und die Befreiung von der Prämienzahlung im Todesfall gilt:

Befindet sich die versicherte Person zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachversicherung in ärztlicher oder therapeutischer Behandlung wegen einer Gesundheitsstörung, die innerhalb von 3 Monaten seit Antragstellung zum Tod führt, erbringt die AXA die Todesfallleistung im bisher versicherten Umfang und erstattet die im Rahmen der Nachversicherung einbezahlte Prämie zurück.

D2 Prämiensplit ändern

Sie können den Prämiensplit jeweils auf das Datum ändern, an dem die nächste Prämie fällig wird. Ihr vorhandenes Ertrags- und Sicherheitsguthaben bleibt unverändert. Durch die Prämiensplit-Änderung passen sich die Leistungen Ihres Vorsorgeplans an. Falls Sie den Prämiensplit zugunsten des Sicherheitsguthabens anpassen, wenden wir für die Differenz die Berechnungsgrundlagen an, die zum Zeitpunkt der Änderung gelten.

D3 Ertrags- und Sicherheitsguthaben anpassen

Für alle Anpassungen Ihres Ertrags- und Sicherheitsguthabens gelten für den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen die unter Abschnitt C3.2 aufgeführten Bedingungen.

D3.1 Anlagethema ändern

Sie können Ihr Anlagethema gemäss den verfügbaren Anlagethemen ändern.

D3.2 Ablaufmanagement wählen

Nutzen Sie die Option «Ablaufmanagement», sichert die AXA Ihr Ertragsguthaben gemäss dem gewählten Modell vor dem Vertragsende schrittweise in das Sicherheitsguthaben ab.

Die AXA gibt die Intervalle und die möglichen Zeiträume des Ablaufmanagements vor.

D3.3 Erträge absichern

Nutzen Sie die Option «Absicherung der Erträge», sichert die AXA allfällige Überschüsse sowie die aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträge in das Sicherheitsguthaben ab. Davon ausgenommen sind Kosten- und Risikoüberschüsse im Ertragsguthaben. Diese werden immer ins Ertragsguthaben reinvestiert.

Sie haben die Möglichkeit, diese Option während der Vertragslaufzeit ein- und auszuschalten. Wählen Sie die Option nicht, verwendet die AXA die aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträge und sämtliche Überschüsse, um für das Ertragsguthaben zusätzliche Fondsanteile zu kaufen.

D3.4 Guthaben umschichten

Sie können Beträge von Ihrem Ertragsguthaben in das Sicherheitsguthaben umschichten (Details finden Sie in Abschnitt C2). Ein minimaler Anteil muss im Ertragsguthaben für die Finanzierung Ihrer Vertragskosten verbleiben. Zusätzlich können Sie allfällige Guthaben aus abgesicherten Erträgen, die im Sicherheitsguthaben enthalten sind, in das Ertragsguthaben umschichten.

D4 Verpfändung

Sie haben das Recht, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Dritte zu verpfänden.

Haben Sie Ihren Vertrag verpfändet, müssen Sie uns in folgenden Fällen das Einverständnis des Pfandgläubigers bestätigen:

- bei Prämienreduktionen;
- bei Vertragsanpassungen, die den Versicherungsvertrag einem höheren Marktrisiko aussetzen: Prämien-split ändern (D2), Ablaufmanagement ändern (D3.2), Absicherung der Erträge ein- oder ausschalten (D3.3) sowie Guthaben umschichten (D3.4).

D5 Prämienzahlungen pausieren

Nach der Bezahlung von mindestens 5 Jahresprämien können Sie beantragen, für 1 Jahr keine Prämie oder eine reduzierte Prämie zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass Ihr Vertrag genügend Vertragsguthaben aufweist.

Zusatzversicherungen bleiben während der Dauer der Prämienpause oder -reduktion bestehen. Die Leistungen Ihres Vorsorgeplans im Erlebensfall und im Todesfall können sich reduzieren.

Während der ganzen Laufzeit des Vertrags können Sie die Prämienpause höchstens viermal beanspruchen.

D6 Prämienreduktion für die Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen

Erhöht sich der Ausbildungsgrad der versicherten Person, können Sie bei uns eine Prämienreduktion für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung per nächster Fälligkeit beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die versicherte Person:

- eine höhere Ausbildung (Grundausbildung inkl. Berufslehre) oder
- eine höhere Berufsbildung (z. B. Fachhochschule) oder einen Hochschulabschluss (z. B. Universität) erreicht hat und eine entsprechende Prämienreduktion im Vertrag noch nicht berücksichtigt ist.

Senden Sie uns bitte eine Kopie des Abschlusszeugnisses.

D7 Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln

Sie können Ihren Versicherungsvertrag in eine Versicherung ohne Prämienzahlungspflicht mit herabgesetzten Leistungen umwandeln.

Voraussetzung für eine Umwandlung ist, dass Sie den Antrag dazu stellen, solange Versicherungsschutz besteht.

Die AXA zahlt Ihnen bei einer Prämienfreistellung des Vorsorgeplans anstelle der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung den Rückkaufswert aus, wenn das Vertragsguthaben nach Berücksichtigung zukünftiger Kosten weniger als CHF 2000 beträgt.

Beträgt die Versicherungssumme Ihrer zusätzlichen Todesfallversicherung nach der Umwandlung weniger als CHF 25 000, erlischt der Versicherungsschutz. Die AXA integriert den Abfindungswert in Ihren Vorsorgeplan, wodurch sich dessen Ablaufleistung erhöht. Ist der Vorsorgeplan aufgelöst, zahlen wir Ihnen den Abfindungswert aus.

Die Zusatzversicherungen Erwerbsunfähigkeitsrente, Befreiung von der Prämienzahlung bei Erwerbsunfähigkeit und Befreiung von der Prämienzahlung im Todesfall erlöschen, und der Versicherungsschutz endet.

Erbringen wir bereits Erwerbsunfähigkeitsleistungen, leisten wir diese maximal im bisherigen Umfang weiter. Details zum Umwandlungswert finden Sie in Abschnitt G3.

D8 Vertrag zurückkaufen oder kündigen

Ein Rückkauf bzw. Teilrückkauf Ihres Vorsorgeplans ist möglich.

Ihre Zusatzversicherungen sind kündbar, aber nicht rückkaufsfähig.

Details zum Rückkaufswert finden Sie in Abschnitt G2.

Teil E

Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

E1 Prämienzahlungspflicht

E1.1 Prämienzahlung

Die erste Prämie ist nach Erhalt der Rechnung fällig, die weiteren Prämien jeweils an dem in der Prämienrechnung aufgeführten Fälligkeitstermin. Im Leistungsfall verrechnet die AXA nicht bezahlte Prämien mit den Versicherungsleistungen.

E1.2 Folgen, wenn Sie die Prämien nicht rechtzeitig bezahlen

Wird eine Prämie nicht rechtzeitig per Fälligkeitstermin bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung. Wird die ausstehende Prämie nicht innerhalb der in der Mahnung gewährten Zahlungsfrist von 14 Tagen bezahlt, treten per Ablauf dieser Frist die Verzugsfolgen ein.

Das bedeutet für den Vorsorgeplan:

- Sofern das Vertragsguthaben nach der Berücksichtigung zukünftiger Kosten mindestens CHF 2000 beträgt, wandelt die AXA Ihren Vorsorgeplan in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen um.
- Beträgt das Vertragsguthaben nach der Berücksichtigung zukünftiger Kosten weniger als CHF 2000, erlischt der Versicherungsschutz für Tod. Der Vorsorgeplan wird aufgelöst, und wir zahlen Ihnen den Rückkaufswert aus.
- Bereits gekaufte Fondsanteile, für welche die Prämie noch nicht bezahlt wurde, verkauft die AXA zum aktuellen Rücknahmepreis.

Das bedeutet für die zusätzliche Todesfallversicherung:

- Die AXA wandelt die zusätzliche Todesfallversicherung in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen um, sofern der Umwandlungswert mindestens CHF 25 000 beträgt.
- Beträgt der Umwandlungswert weniger als CHF 25 000, erlischt der Versicherungsschutz. Die AXA integriert den Abfindungswert in einen noch bestehenden Vorsorgeplan, wodurch sich dessen Ablaufleistung erhöht. Ist der Vorsorgeplan aufgelöst, zahlen wir Ihnen den Abfindungswert aus.

Die übrigen Zusatzversicherungen erlöschen, und der Versicherungsschutz endet. Erbringen wir bereits Erwerbsunfähigkeitsleistungen, leisten wir diese maximal im bisherigen Umfang weiter. Details zum Umwandlungswert finden Sie in Abschnitt G3.

E1.3 Versicherung wieder in Kraft setzen

Zahlen Sie innerhalb eines Jahres seit der Fälligkeit der ersten gemahnten Prämie sämtliche ausstehenden Prämien, Mahngebühren sowie sämtliche seit dem Datum der Umwandlung nachzuzahlenden Prämien, kann die AXA den Vertrag ohne erneute Prüfung der beruflichen, persönlichen und gesundheitlichen Situation und zu den bisherigen Bedingungen wieder in Kraft setzen.

Eine Wiederinkraftsetzung des Vertrags ist ausgeschlossen:

- wenn Sie schon die erste Prämie nicht bezahlt haben;
- wenn die versicherte Person in der Zwischenzeit verstorben ist oder arbeitsunfähig geworden ist.

E2 Meldepflicht bei Auslandsaufenthalt

Sie müssen uns zeitnah mitteilen, wenn Sie oder eine versicherte Person länger als 12 Monate ins Ausland verreisen oder auswandern.

Unterlassen Sie es, uns einen Auslandsaufenthalt vor Ablauf von 12 Monaten nach der Ausreise zu melden, besteht für die Erwerbsunfähigkeitsversicherungen kein Versicherungsschutz mehr, und allfällige Erwerbsunfähigkeitsleistungen erlöschen.

Im Übrigen gilt Abschnitt B1.

E3 Meldepflicht bei Steuerpflicht im Ausland

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig werden.

E4 Melde- und Mitwirkungspflichten im Todesfall

Verstirbt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person, ist die AXA zeitnah zu benachrichtigen. Der Todesfall ist mittels amtlicher Todesurkunde nachzuweisen.

Zwecks Abklärung, welche Personen Anspruch auf die Todesfallleistung haben, kann die AXA sachdienliche Dokumente verlangen. Die AXA ist zudem berechtigt, weitere Informationen oder Auskünfte über die Umstände des Todes zu verlangen.

E5 Pflichten bei Erwerbsunfähigkeit

E5.1 Meldepflicht

Die AXA muss spätestens 4 Monate nach Beginn einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit bzw. Einschränkung im üblichen Tätigkeits- und Aufgabenbereich informiert werden. Erfolgt die Meldung verspätet, verlängert sich die Wartefrist entsprechend.

Zur Vermeidung von Überversicherung besteht ausserdem eine Meldepflicht, sobald die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit einschränkt, beendet oder wenn sich die aus einer Erwerbsunfähigkeit zu erwartenden Leistungen Dritter massgeblich erhöhen.

E5.2 Mitwirkungspflicht bei der Geltendmachung von Versicherungsleistungen

Machen Sie Versicherungsleistungen geltend, müssen Sie uns gegenüber den Leistungsanspruch nachweisen. Die Kosten für den Nachweis trägt die anspruchsberechtigte Person.

Folgende Unterlagen können von der AXA eingefordert werden:

- das vollständig ausgefüllte Meldeformular;
- ausführliche Berichte der konsultierten Ärzte und Therapeuten über Beginn, Ursache, Art, Umfang, Verlauf und voraussichtlicher Dauer der Gesundheitsstörungen und deren Auswirkungen auf die körperlichen und geistigen Funktionen sowie den seelischen Zustand;
- Atteste von Ärzten oder Therapeuten über den Grad der Arbeitsunfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit bzw. den Grad der Einschränkung im üblichen Tätigkeits- und Aufgabenbereich;
- Unterlagen, welche die Ausbildung, den erlernten Beruf, den beruflichen Werdegang, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit und die seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit eingetretenen Veränderungen dokumentieren;
- die Anmeldung, allfällige Vorbescheide, Verfügungen und Gutachten, wenn bereits eine Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erfolgt ist;
- allfällige Verfügungen, Entscheide und Gutachten, wenn Sie bei anderen Versicherern (z. B. Unfallversicherung) einen Leistungsfall angemeldet haben.

Die AXA kann weitere Auskünfte und Nachweise verlangen, z. B. über die berufliche Situation, das Erwerbseinkommen oder den Geschäftsverlauf.

Sämtliche Dokumente sind entweder in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch einzureichen.

Die versicherte Person hat die konsultierten Ärzte, Therapeuten und Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Die versicherte Person ist auf Verlangen der AXA verpflichtet, sich Untersuchungen und Begutachtungen durch von der AXA bestimmten Ärzten, Therapeuten oder Sachverständigen in der Schweiz zu unterziehen. Befindet sich die versicherte Person im Ausland, muss sie auf eigene Kosten in die Schweiz reisen und die Kosten für allfällig notwendige Übersetzungen übernehmen.

E5.3 Mitwirkungspflicht bei der Überprüfung eines laufenden Leistungsfalls

Die AXA ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob und in welchem Umfang ein Anspruch auf Leistungen besteht. Die in Abschnitt E5.2 festgehaltenen Mitwirkungspflichten gelten analog.

E5.4 Mitwirkungspflicht, wenn sich der Gesundheitszustand oder die Einkommensverhältnisse ändern

Jede Änderung des Gesundheitszustands oder der Einkommensverhältnisse der versicherten Person muss der AXA zeitnah gemeldet werden.

Die in Abschnitt E5.2 festgehaltenen Mitwirkungspflichten gelten analog.

E5.5 Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, aktiv zu einer Verbesserung ihres Gesundheitszustands beizutragen und sich um Wiedereingliederung zu bemühen. Die AXA ist berechtigt, zumutbare Massnahmen anzuordnen und die Leistungserbringung davon abhängig zu machen, ob diese befolgt werden.

E6 Folgen, wenn Pflichten nicht erfüllt werden

Solange die Melde-, Mitwirkungs- oder Schadenminderungspflichten nicht erfüllt werden, ist die AXA nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Sie kann Leistungen einstellen oder kürzen, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person – trotz schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf die Folgen – die genannten Pflichten nicht erfüllt.

Teil F

Begünstigung

F1 Begünstigung festlegen

Sie können als Versicherungsnehmer mit einer schriftlichen, an die AXA gerichteten Begünstigungserklärung bestimmen, an wen wir Versicherungsleistungen auszahlen sollen.

Die Begünstigung gilt für Versicherungsleistungen und allfällige Überschüsse.

F2 Standardbegünstigung

Falls Sie in der Begünstigungserklärung nichts anderes bestimmt haben oder falls darin aufgeführte Anspruchsberechtigte fehlen, gilt folgende Begünstigungsordnung:

F2.1 Im Erlebensfall oder bei Erwerbsunfähigkeit

Versicherungsleistungen im Erlebensfall, bei Rückkauf oder bei Erwerbsunfähigkeit zahlen wir Ihnen als Versicherungsnehmer aus.

F2.2 Im Todesfall

Im Todesfall zahlen wir die Versicherungsleistungen an folgende Personen aus:

- den Ehegatten oder den eingetragenen Partner der versicherten Person, bei dessen Fehlen
- zu gleichen Teilen an die Kinder der versicherten Person. An die Stelle bereits verstorbener Kinder treten deren Nachkommen, bei deren Fehlen
- die Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen
- die Geschwister und Halbgeschwister der versicherten Person. An die Stelle bereits verstorbener Geschwister und Halbgeschwister treten deren Nachkommen, bei deren Fehlen
- die übrigen Erben der versicherten Person.

Die AXA kann den jeweiligen Inhaber der Police als bezugsberechtigt anerkennen.

Teil G

Technische Grundlagen

G1 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen sind in der Police aufgeführt.

G2 Rückkaufswert

G2.1 Berechnung des Rückkaufswerts

Der Rückkaufswert Ihres Vorsorgeplans ist gleich dem Vertragsguthaben abzüglich der nicht amortisierten Abschlusskosten und abzüglich eines allfälligen Zinsrisikoabzugs. Bei periodischer Prämienzahlung beträgt der Rückkaufswert mindestens $\frac{2}{3}$ des Vertragsguthabens, sobald die Prämien für die ersten 3 Vertragsjahre bezahlt sind. Ist der Vertrag infolge Todesfall von der Prämienzahlung befreit, zahlt die AXA zusätzlich zum Rückkaufswert die mit dem technischen Zins diskontierte Summe der noch fällig werdenden Leistungen (befreite Prämien) aus.

G2.2 Zinsrisikoabzug

Der Zinsrisikoabzug hängt davon ab, wie sich die Zinsen von Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs entwickeln. Er wird auf den fest verzinsten Teil des Vertragsguthabens angewendet.

Die AXA trägt in jedem Fall die ersten 5 Prozentpunkte des Abzugs für das Zinsrisiko. In den letzten 5 Vertragsjahren erfolgt kein Zinsrisikoabzug.

Zinsrisikoabzug für das mit periodischen Prämien gebildete Vertragsguthaben

Für das fest verzinsten Vertragsguthaben, das mit periodischen Prämien geäuft wurde, berechnet sich ein allfälliger Abzug für das Zinsrisiko wie folgt: Die AXA multipliziert die massgebende Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Rückkaufs mit der Differenz zwischen dem siebenjährigen Swapsatz bei Rückkauf und dem Durchschnittszinssatz.

Die massgebende Restlaufzeit der Versicherung ist beschränkt und beträgt höchstens die Hälfte der gesamten Vertragsdauer.

Der Durchschnittszinssatz entspricht in der ersten Hälfte der Vertragsdauer dem Mittelwert des siebenjährigen Swapsatzes seit Vertragsbeginn. In der zweiten Hälfte der Vertragsdauer entspricht der Durchschnittszins dem Mittelwert des siebenjährigen Swapsatzes über die letzten n Jahre vor Rückkauf, wobei n die Hälfte der gesamten Vertragsdauer ist.

G2.3 Teilrückkauf

Bei Teilrückkauf bleibt der Vertrag mit reduziertem Vertragsguthaben und reduzierten Leistungen bestehen. Dabei verringern sich Ertrags- und Sicherheitguthaben proportional zu deren Höhe zum Zeitpunkt des Teilrückkaufs.

Die AXA zieht von dem Betrag, den Sie durch den Teilrückkauf dem fest verzinsten Teil des Vertragsguthabens entnehmen, im Sinne von Abschnitt G2.2 einen Betrag für das Zinsrisiko ab.

Nach dem Teilrückkauf muss ausreichend Vertragsguthaben für die Finanzierung Ihrer Vertragskosten vorhanden bleiben.

G3 Umwandlungswert

Der Umwandlungswert ist die neue garantierte Leistung Ihres Vorsorgeplans und Ihrer zusätzlichen Todesfallversicherung, wenn der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt wird, d. h. wenn keine weiteren Prämien mehr bezahlt werden.

Die AXA ermittelt den Umwandlungswert, indem sie beim Vorsorgeplan den garantierten Rückkaufswert und bei der zusätzlichen Todesfallversicherung den Abfindungswert je als Einmalprämie ohne Abschlusskosten verwendet. Diese ist reduziert um ausstehende Prämien, Zinsen für verspätete Zahlungen und Mahnspeisen. Reduzieren Sie die ursprünglich vereinbarte Prämie Ihres Vorsorgeplans oder Ihrer zusätzlichen Todesfallversicherung, werden diese teilweise in prämienfreie Versicherungen mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt. Details zur Umwandlung finden Sie in Abschnitt D7.

G4 Überschussbeteiligung und Kapitalerträge

G4.1 Überschussberechtigte Versicherungen

Folgende Versicherungen sind überschussberechtigigt:

- der Vorsorgeplan;
- die Todesfallversicherung;
- die Erwerbsunfähigkeitsrente, solange wir keine Leistung erbringen, d. h. längstens bis zum Ablauf der Wartefrist.

G4.2 Überschüsse

Überschüsse sind nicht garantiert. Sie werden jedes Jahr neu festgelegt.

Überschüsse können aus den folgenden Gründen entstehen:

- Erträge aus dem Verlauf der Risiken: Die AXA berechnet die Prämien gestützt auf Annahmen, wie viele Versicherungsleistungen sie insgesamt pro Jahr voraussichtlich ausbezahlen wird. Diese Berechnungen sind eher vorsichtig. Treten weniger Leistungsfälle ein als angenommen, können wir Sie am Überschuss beteiligen.
- Erträge aus dem Kostenverlauf: Auch die Kosten müssen vorsichtig kalkuliert werden. Entsprechend können wir Sie an der Differenz zwischen kalkulierten und angefallenen Kosten beteiligen.
- Erträge aus dem Anlageverlauf im Sicherheitsguthaben: Erwirtschaften wir mit den Anlagen mehr als die vertraglich garantierte Verzinsung, können wir Sie in Form eines Zinsüberschusses daran beteiligen.

Positive und mögliche negative Erträge werden miteinander verrechnet.

G4.3 Kapitalerträge

Kapitalerträge sind Ausschüttungen aus den Fonds im Ertragsguthaben.

G4.4 Verwendung von Überschüssen und Kapitalerträgen

Haben Sie die Option «Absicherung der Erträge» gewählt, werden Überschüsse, die im Sicherheitsguthaben und in überschussberechtigten Zusatzversicherungen entstehen, verzinslich angesammelt.

Haben Sie die Option «Absicherung der Erträge» nicht gewählt, werden sämtliche Überschüsse sowie die aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträge komplett in Ihr Ertragsguthaben investiert.

G4.5 Information zu den Überschüssen (Jahresberichte)

Die AXA informiert Sie jährlich über die jeweilige Überschussbeteiligung im Rahmen eines Jahresberichts.

Die vereinbarten Prämien für die Erwerbsunfähigkeitsrente sind nicht garantiert. Die AXA ist berechtigt, jeweils per Ende eines Versicherungsjahrs die Prämien Ihrer Erwerbsunfähigkeitsrente dem Risikoverlauf der Versicherungsgemeinschaft oder der Risikokategorien (Raucher / Nichtraucher, Tätigkeitsgruppen, Ausbildungskategorien) anzupassen.

Wir informieren Sie spätestens 30 Tage vor einer Anpassung. Nach deren Bekanntgabe können Sie die Erwerbsunfähigkeitsversicherung auf das Ende des laufenden Versicherungsjahrs kündigen. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, erlischt die Versicherungsdeckung mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Eine Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der AXA eintrifft. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung. Bei laufenden Erwerbsunfähigkeitsrenten findet keine Anpassung statt. Eine Anpassung kann im betreffenden Leistungsumfang erst nach Abschluss des Leistungsfalls erfolgen.

Teil H

Weitere Bestimmungen

H1 Gebühren

Die AXA ist berechtigt, für administrative Tätigkeiten Gebühren zu erheben.
Diese Gebühren decken den Aufwand, der nicht in die Prämie eingerechnet ist und vom Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten veranlasst wird, z. B. für detaillierte Berechnungen oder erneutes Zustellen bereits versandter Dokumente.
Wir erheben die Gebühren gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement.
Die AXA kann die Gebühren mit dem Rückkaufswert Ihrer Police verrechnen oder Ihnen in Rechnung stellen.

H2 Zahlungsmodus-Änderungen

H2.1 Prämien pro rata

Die AXA ist berechtigt, den Zahlungsmodus zu ändern, wenn die Raten nach ihrem Ermessen zu geringfügig sind.

H2.2 Zahlungsmodus bei Erwerbsunfähigkeit

Bei Versicherungen mit monatlicher Prämienzahlung ist die AXA im Leistungsfall berechtigt, den Zahlungsmodus auf vierteljährliche Prämienzahlung umzustellen.

H3 Auszahlungen

Auszahlungen sind nur auf Konten in der Schweiz in der Policenwährung möglich.

H4 Mit der AXA kommunizieren

Sie erhalten Informationen, Mitteilungen und Dokumente auf dem AXA Onlineportal, zu dem Sie einen persönlichen Zugang haben.
Auf Wunsch erhalten Sie die Unterlagen per Post an die Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die Sie uns zuletzt bekanntgegeben haben.
Dafür kann eine Gebühr anfallen.
Informieren Sie uns über jede Adressänderung.
Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, ausgenommen ins Fürstentum Liechtenstein, müssen Sie eine Zustelladresse in der Schweiz angeben.

Adresse der AXA

AXA Leben AG, General-Guisan-Strasse 40, Postfach 300, CH 8401 Winterthur.

H5 Datenschutz

Die AXA verwendet und schützt Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

H6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Versicherung gilt Schweizer Recht.
Die AXA Leben AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht.
Ein Kläger kann gegen die AXA Leben AG beim zuständigen Gericht in Winterthur oder an seinem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein vorgehen.

Teil I

Krieg und Unruhen

Die Abschnitte I1 bis I4 gelten für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften.

I1 Aktiver Dienst ohne kriegerische Handlungen

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Versicherungsbedingungen ohne Weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

I2 Krieg oder kriegsähnliche Handlungen mit Beteiligung der Schweiz

I2.1 Der Kriegsumlagebeitrag

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsende fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bestimmungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

I2.2 Leistungsaufschub

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsende aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistungen und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

I2.3 Kriegsbeginn und Kriegsende

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsende im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

I3 Krieg oder kriegsähnliche Handlungen ohne Beteiligung der Schweiz

Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz involviert ist, und stirbt die versicherte Person während

eines solchen Kriegs oder binnen 6 Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Gesellschaft das auf den Todesfall berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung.

I4 Änderungsvorbehalt

Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen der Abschnitte I1 bis I3 im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen ausdrücklich vorbehalten.

I5 Deckung bei Erwerbsunfähigkeit

Ist die Schweiz nicht an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen beteiligt, besteht kein Versicherungsschutz bei allfälligen Erwerbsunfähigkeits-Deckungen, wenn die versicherte Person:

- an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teilnimmt;
- infolge von Unruhen irgendwelcher Art verunfallt oder erkrankt.

Ausnahme: Die AXA gewährt Versicherungsschutz, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass die versicherte Person sich nicht aktiv oder durch Aufwiegelung auf der Seite der Unruhestifter beteiligt hat.

I6 Deckung im Todesfall durch Unfall

Bei einer allfälligen Leistung für Tod durch Unfall besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person infolge von kriegerischen Vorfällen verunfallt. Wird sie ausserhalb der Schweiz vom Ausbruch kriegerischer Handlungen überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten. Wird die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung, bezahlen wir die vollen Leistungen, auch wenn das Flugzeug in ein Land entführt wird, das in kriegerische Vorfälle verwickelt ist.

Keine Leistungen erbringen wir, wenn die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung wird, die mehr als 48 Stunden nach Ausbruch eines Kriegs stattfindet:

- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist;
- an dem Grossbritannien, die Russische Föderation, die USA oder die Volksrepublik China beteiligt sind, sei es, dass nur einzelne Länder untereinander oder eines von ihnen mit einem europäischen Staat in den Krieg verwickelt sind.



AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 300
8401 Winterthur
AXA Leben AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)